

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung Nr. 31 der Gemeinde Hohenlockstedt

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gewerbe- und Industriegebiet am Riddorser Weg.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 1992 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gewerbe- und Industriegebiet am Riddorser Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 1. Juli 1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Str. 49, 2214 Hohenlockstedt, in Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, den 14. Juni 1993

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Blaschke

L. S.

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 30. Juni 1993

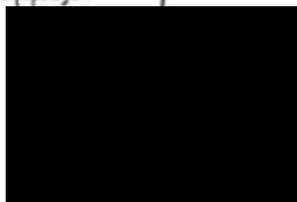
Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den - 8. Juli 1993



Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
im Auftrage



Gemeinde Hohenlockstedt
- Der Bürgermeister -

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt, Kreis Steinburg,
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 .

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 erfolgt
auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung
vom ... 18.04.1991

Die Aufstellung erfolgt nach den Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dez.
1986 (BGBI. I S. 2253).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27. Januar 1990
(BGBI. I S. 127, 132).

2. Lage des Geltungsbereiches

Der Planbereich liegt im nördlichen Besiedlungsbereich der Gemeinde,
und zwar nordöstlich des Ridderser Weges (K 47).

3. Anlaß der Bebauungsplanaufstellung

Im Zuge der weiteren Ansiedelung von Betrieben ist entsprechend
deren tatsächlichen Nutzung eine Anpassung des B-Planes notwendig.

4. Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Oben angeführtem Anlaß gemäß soll das vorhandene Gewerbegebiet
zwischen Ridderser Weg und der Planstraße A in nordöstlicher Richtung
um ca. 7.000 m² erweitert werden; entsprechend verkleinert sich das
Industriegebiet.

Eine weitere Anpassung an die tatsächliche Nutzung soll südlich des Wendeplatzes an der Planstraße B erfolgen. Der von dort geplante Weg zur Ver- und Entsorgungsfläche soll entfallen; die vorhandenen und zukünftigen Leitungen werden durch Leitungsrechte gesichert.

5. Bodenordnung

Es müssen keine bodenordnenden Maßnahmen durchgeführt werden.

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist vorhanden.

7. Kosten der Erschließung

Erschließungskosten fallen nicht an, da die Erschließung vorhanden ist.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..10.12.1992....



Der Bürgermeister

